

der EWE TEL GmbH für die Installation und Bereitstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses für Geschäftskunden

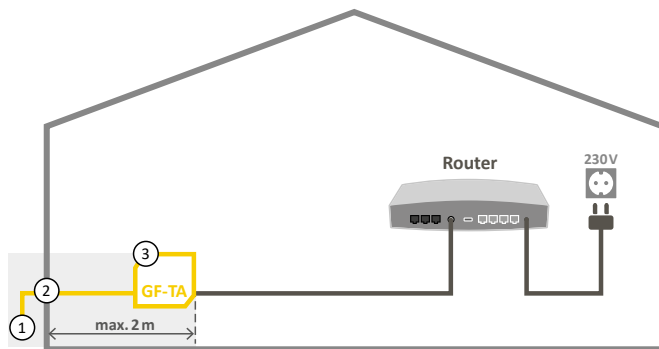
Auf Basis der „AGB der EWE TEL GmbH für Telekommunikations-, Online-, Daten- und Mediendienstleistungen“ (im Folgenden „AGB“) und gemäß den nachfolgenden Bedingungen installiert die EWE TEL GmbH (im Folgenden: „Anbieter“) einen Glasfaser-Hausanschluss und überlässt ihn dem Kunden während der Vertragslaufzeit zum unentgeltlichen Gebrauch.

A Glasfaser-Hausanschluss

1 Aufbau und Bestandteile

Der Glasfaser-Hausanschluss besteht, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt, aus den folgenden Teilen:

1. einer Glasfaserleitung, die
2. an der Hauseinführung
3. zur Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose (GF-TA) geführt wird.



Die Hauseinführung ist die Stelle, an der Versorgungsleitungen in eine Immobilie eingeführt werden.

Die Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose (GF-TA) ist der Abschluss des Glasfaser-Hausanschlusses und der Übergabepunkt, an den der Kunde einen Router anschließt, um Telefon-, Internet- oder sonstige Dienstleistungen, die über die Glasfaserleitung bereit gestellt werden, nutzen zu können.

2 Nicht Teil des Glasfaser-Hausanschlusses und der vertraglichen Leistung

Die Hauseinführung sowie die übrigen Leitungen, Verbindungen und Kabel in dem Gebäude des Kunden (Hausnetz, auch als „Netzebene 4“ bezeichnet) einschließlich einer gemäß Abschnitt B.3 beauftragten zusätzlichen GF-TA sind nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung und der auf ihrer Basis vereinbarten Dienstleistungen des Anbieters. Der Anbieter ist nicht dafür verantwortlich, dass das Hausnetz eine bestimmte Beschaffenheit aufweist und hat nicht dafür zu sorgen, dass das Hausnetz für die Verwendung mit den vertraglichen Dienstleistungen des Anbieters geeignet ist.

Die mit Hilfe des Glasfaser-Hausanschlusses nutzbaren Telefon-, Internet- oder sonstigen Dienstleistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, sondern müssen separat beauftragt werden.

B Installation des Glasfaser-Hausanschlusses

Der Anbieter installiert den Glasfaser-Hausanschluss an dem im Auftrag angegebenen Ort. Hierzu beauftragt er in der Regel ein anerkanntes Fachunternehmen.

1 Glasfaserleitung

Im Rahmen der Installation verlegt der Anbieter eine Glasfaserleitung bis zur GF-TA.

2 GF-TA

Die Installation umfasst zudem die Montage der GF-TA. Die Entfernung zwischen dem Hauseinlass und der Stelle, an der die GF-TA montiert wird, beträgt dabei maximal zwei Meter.

Soll der Anbieter die GF-TA, unter Berücksichtigung der maximalen Entfernung von zwei Metern, an einer anderen Stelle zur Verfügung stellen (insbesondere an einer Stelle, die nur mittels eines Mauerdurchbruchs oder ähnlicher baulicher Veränderungen erreicht werden kann), so ist dies eine Zusatzdienstleistung, die vom Kunden gesondert zu beauftragen ist. Der Anbieter wird die Kosten dieser Zusatzdienstleistung dem Kunden nach Aufwand gemäß der Preisliste Glasfaser in Rechnung stellen.

3 Zusätzliche GF-TA

Der Kunde kann den Anbieter gesondert damit beauftragen, hinter der GF-TA des Glasfaser-Hausanschlusses eine zusätzliche GF-TA zu montieren und diese mit der GF-TA des Glasfaser-Hausanschlusses zu verbinden. Der Anbieter wird dem Kunden die Kosten dieser Zusatzdienstleistung nach Aufwand gemäß der Preisliste Glasfaser in Rechnung stellen.

Eine zusätzliche GF-TA und die Verbindung zur GF-TA des Glasfaser-Hausanschlusses sind nicht Teil des Glasfaser-Hausanschlusses. Der Übergabepunkt zur Nutzung von Telefon-, Internet- oder sonstige Dienstleistungen ist ausschließlich die zuvor in den Abschnitten A1 und B2 beschriebene GF-TA des Glasfaser-Hausanschlusses.

4 Inanspruchnahme des Grundstücks; Information des Eigentümers

Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Installation der vorgenannten Vorrichtungen wird nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Lage des Glasfaser-Hausanschlusses wird unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden und des Grundstückseigentümers von dem Anbieter bestimmt.

Sofern der Kunde nicht der Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist, obliegt es ihm, den Eigentümer des betroffenen Grundstücks rechtzeitig über den Bau des Glasfaser-Hausanschlusses zu informieren.

5 Mitwirkung des Kunden

Dem Kunden obliegt es, die Voraussetzungen für die sichere Verlegung der Glasfaserleitung und die sichere Installation des Glasfaser-Hausanschlusses zu schaffen. Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere:

- Für den Glasfaser-Hausanschluss muss im Gebäudeinnern ein trockener Raum mit einer dauerhaften Raumtemperatur zwischen 0°C und 30°C zur Verfügung stehen.
- Es muss eine geeignete Hauseinführung vorhanden sein (siehe oben Abschnitt A).
- Es muss ausreichender Platz innerhalb und außerhalb aufstehender Gebäude bestehen.
- Während der Installation müssen Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Installationsort zur Verfügung stehen.

C Überlassung des Glasfaser-Hausanschlusses zum unentgeltlichen Gebrauch

Der Anbieter überlässt dem Kunden den Glasfaser-Hausanschluss während der Vertragslaufzeit zum unentgeltlichen, nicht exklusiven Gebrauch.

1 Vertragslaufzeit; Kündigung

Der Vertrag über die Überlassung des Glasfaser-Hausanschlusses zum unentgeltlichen, nicht exklusiven Gebrauch läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Eine Kündigung hat mindestens in Textform zu erfolgen.

2 Unentgeltlichkeit;

Die Gebrauchsüberlassung erfolgt unentgeltlich. Soweit für den Betrieb des Glasfaser-Hausanschlusses Energiekosten anfallen, trägt sie der Kunde.

3 Zutrittsrecht

Mitarbeiter des Anbieters oder eines von ihm beauftragten fachkundigen Unternehmens sind berechtigt, das Grundstück und das Gebäude im Rahmen von Arbeiten und Dienstleistungen an dem vertragsgegenständlichen Glasfaser-Hausanschluss zu betreten. Der Kunde wird hierüber rechtzeitig, spätestens drei Tage im Voraus informiert, es sei denn, es liegt ein dringender Fall wie z.B. eine Störung vor.

4 Keine Überlassung zur Nutzung durch Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, den Glasfaser-Hausanschluss Dritten zur Nutzung zu überlassen, es sei denn, dem Dritten steht dem Kunden gegenüber ein gesetzliches Nutzungsrecht zu.

5 Mitwirkung des Kunden

Dem Kunden obliegt es, dafür zu sorgen, dass der Glasfaser-Hausanschluss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt ist. Es dürfen keine Einwirkungen auf den Glasfaser-Hausanschluss vorgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, jede Beschädigung des Glasfaser-Hausanschlusses dem Anbieter

der EWE TEL GmbH für die Installation und Bereitstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses für Geschäftskunden

unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde darf das öffentlich zugängliche Telekommunikationsnetz nicht in schädlicher Weise beeinträchtigen, insbesondere nicht durch das Hausnetz.

6 Änderung auf Veranlassung des Kunden

Ist der Kunde berechtigt, eine Änderung des Glasfaser-Hausanschlusses (wie z.B. eine Verlegung oder eine sonstige bauliche Änderung) zu verlangen, trägt er die durch diese Änderung entstehenden Kosten.

7 Änderung aufgrund neuer rechtlicher und/oder technischer Rahmenbedingungen

Änderungen der rechtlichen oder regulatorischen Vorgaben und Rahmenbedingungen einschließlich der Förderrichtlinien oder des Standes der Technik können dazu führen, dass der Anbieter den Aufbau des Glasfaser-Hausanschlusses ändern muss. In einem solchen Fall wird der Anbieter den Kunden rechtzeitig über die notwendigen Änderungen informieren und sie durchführen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

8 Kunde als Eigentümer

Soweit der Kunde Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist, gelten die nachfolgenden Regelungen:

Hat der Kunde mit dem Anbieter einen Nutzungsvertrag, wie ihn das Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Nutzung von Grundstücken vorsieht, geschlossen, bleiben der Nutzungsvertrag und der vorliegende Vertrag über die Bereitstellung des Glasfaser-Hausanschlusses nebeneinander anwendbar; bei Widersprüchen zwischen den beiden Verträgen hat der vorliegende Vertrag über die Bereitstellung des Glasfaser-Hausanschlusses Vorrang.

Veräußert oder belastet der Kunde das betroffene Grundstück, hat er den Erwerber auf die vorliegende Vereinbarung hinzuweisen und den Erwerber im Falle einer Eigentumsübertragung zur Übernahme aller Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung zu verpflichten sowie den Vertragsübergang auf den Erwerber zu erklären und den Anbieter hierüber zu informieren. Zu dem Übergang des vorliegenden Vertrages auf den Erwerber erteilt der Anbieter schon jetzt seine Zustimmung.

Der Kunde verzichtet gegenüber dem Anbieter auf Ausgleich nach § 76 Abs. 2 Satz 2 TKG.

Sind behördliche Genehmigungen erforderlich, wird der Kunde diese auf eigene Kosten einholen; der Anbieter wird ihn hierbei bestmöglich unterstützen.

9 Kunde als Nichteigentümer

Soweit der Kunde nicht Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist, gelten die nachfolgenden Regelungen:

Der Kunde wird den Anbieter von allen Ansprüchen des Eigentümers gegen den Anbieter freistellen, soweit dem Kunden der Grund des jeweiligen Anspruchs zuzurechnen ist.

Sind behördliche Genehmigungen erforderlich, obliegt es dem Kunden, für eine Erteilung dieser Genehmigungen zu sorgen und hierbei insbesondere den Eigentümer dazu zu bewegen, die Genehmigungen einzuholen; der Anbieter wird den Kunden und den Eigentümer hierbei bestmöglich unterstützen.

Der Kunde wird zudem den Anbieter von Ansprüchen des Eigentümers nach § 76 Abs. 2 Satz 2 TKG freistellen.

Veranlasst der Kunde eine Änderung oder einen Rückbau des Glasfaser-Hausanschlusses, kann der Anbieter Ersatz für die ihm hieraus entstehenden Kosten vom Kunden verlangen. Wird eine Änderung oder ein Rückbau von dem Eigentümer veranlasst, kann der Anbieter von dem Kunden verlangen, dass der Kunde ihn von den Kosten freistellt, die dem Anbieter hieraus entstehen.

Über eine Kündigung dieses Vertrages wird der Kunde den Eigentümer sowie, soweit bekannt, einen zukünftigen Nutzer (wie z.B. einen Nachmieter) unverzüglich informieren.

10 Haftung

Ergänzend zu den Vereinbarungen zur Haftung in den AGB gilt:

Bei anderen Schäden als Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Anbieter aufgrund der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung nur im Falle grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz oder Arglist.

Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus § 76 TKG folgenden Rechte beschädigt, wird der Anbieter oder der Eigentümer des Leitungsnetzes auf seine Kosten den Schaden beseitigen. § 840 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung.

11 Instandsetzung bei Beschädigungen infolge unangemessener Arbeiten

Der Anbieter verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit

1. das Grundstück und/oder das Gebäude durch Arbeiten auf der Grundlage dieses Vertrages über das Maß der angemessenen und fachgerechten Arbeiten hinaus beschädigt worden ist/sind und
2. ihn hierfür gemäß Abschnitt C.10 eine Haftung trifft.

12 Beendigung des Vertrages

Endet der Vertrag, entfernt der Anbieter den Glasfaser-Hausanschluss innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Vereinbarung. Alternativ kann der Anbieter mit dem Grundstückseigentümer oder dem Kunden die Übereignung der Bestandteile des Glasfaser-Hausanschlusses vereinbaren.

D Kein Übergang des Eigentums an dem Glasfaser-Hausanschluss

Weder durch die Installation noch durch die Gebrauchsüberlassung findet ein Übergang des Eigentums an den Teilen des Glasfaser-Hausanschlusses statt, es sei denn, eine Übereignung wird ausdrücklich vereinbart (z.B. gemäß Abschnitt C.12).

Die einzelnen Teile des Glasfaser-Hausanschlusses sind nicht dauerhaft fest mit dem Grundstück verbunden, sondern können von dem Grundstück wieder entfernt werden, z.B. nach Vertragsende gemäß Abschnitt C.12.

Soweit einzelne Teile des Glasfaser-Hausanschlusses mit dem Grund und Boden verbunden sind, dient dies nur dem vorübergehenden Zweck seiner Bereitstellung im Rahmen dieses Vertrages.

Stand: 19.07.2020